
Politische Gemeinde Amden

Wasserreglement 2006

**Vom Gemeinderat Amden erlassen am 31. Oktober 2006
In Anwendung seit 1. Januar 2007**

(Ersetzt das Wasserreglement vom 18. März 1997)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Art.</u>
I. Grundlagen	
Geltungsbereich	1
Rechtsform	2
Versorgungsgebiet	3
Organe	
a) Gemeinderat	4
b) Betriebskommission	5
c) Rechnungswesen	6
Rechtsmittel	7
Wasserbezüger	8
Lieferverhältnis	9
Anschlussrecht	10
Lieferpflicht	11
Wasserabgabe an Dritte	12
Vorübergehender Wasserbezug	13
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	14
Private Wasserversorgungsanlagen	15
II. Bau und Unterhalt der Anlagen	
Versorgungseigene Anlagen	16
Definition der Versorgungsanlagen	
a) Grundsatz	17
b) Basiserschliessung	18
c) Groberschliessung	19
d) Feinerschliessung	20
Baubeiträge	
a) Basisanlagen	21
b) Groberschliessung	22
c) Feinerschliessung	23
d) Nachträgliche Baubeiträge	24
e) Berechnungsgrundlagen	25
f) Rückforderung Beiträge der öffentlichen Hand	26
Löscheinrichtungen	
a) öffentliche Anlagen	27
b) private Anlagen	28
Hausanschlussleitungen	
a) Begriff	29
b) Erstellung	30
c) Kostentragung	31
d) Eigentum und Unterhalt	32
e) Gruppenanschlüsse	33
f) Aufhebung	34
Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen	35

Hausinstallation	
a) Begriff	36
b) Erstellung	37
c) Kostentragung und Unterhalt	38
d) periodische Prüfung	39
Wasserzähler	
a) Einbau	40
b) Unterhalt	41
III. Installationen	
Ausführung	42
Installationsbewilligung	43
Prüfung	44
IV. Benützung der Anlagen	
Anlagen der Wasserversorgung	45
Hydranten	46
öffentliche Brunnen	47
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	48
Anzeigepflicht bei Störungen	49
Meldepflicht des Wasserbezügers	50
V. Finanzielles	
Eigenwirtschaftlichkeit	51
Anschlussbeitrag	
a) Grundsatz	52
b) Grundquote	53
c) Gebäudezuschlag	54
d) Nachzahlung	55
e) Vorbehalt von Baubeiträgen	56
Gebühr für den Wasserbezug	
a) Grundsatz	57
b) Ermittlung des Wasserverbrauchs	58
c) Festsetzung des Gebührentarifs	59
Feuerschutzeinkaufsbeitrag	
a) Grundsatz	60
b) Ansatz	61
c) Nachzahlung	62
d) Anschluss an die Wasserversorgung	63
e) kostspielige Löschwassereinrichtungen	64
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	
a) Grundsatz	65
b) Ansatz	66
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	67
Schuldentilgung	68

VI. Allgemeine Bestimmungen

Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht	69
Rechnungsstellung	
a) Anschluss- und Feuerschutzbeiträge	70
b) Wasserbezugs- und Feuerschutzgebühren	71
Fälligkeit	72
Verzugszins	73
Verjährung	74
Gesetzliches Pfandrecht	75

VII. Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang	76
Strafbestimmung	77

VIII. Schuss- und Übergangsbestimmungen

Ausnahmebewilligungen	78
Übergangsbestimmungen	79
Inkrafttreten	80
Aufhebung bisherigen Rechts	81

Der Gemeinderat Amden erlässt

gestützt auf Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 193ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 17. Januar 1984 folgendes

Reglement der Wasserversorgung Amden

I. Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung aller Wasserversorgungsanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen, sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Wasserversorgung der Gemeinde Amden (nachstehend Wasserversorgung genannt) bildet einen eigenwirtschaftlichen Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Amden. Für die Finanzierung der Wasserversorgung wird eine in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung¹ geführt.

Rechtsform

Art. 3

Der Gemeinderat legt das Versorgungsgebiet nach Massgabe des Allgemeinen Wasserversorgungsprojektes (GWP) fest.

Versorgungsgebiet

Art. 4

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglements der Wasserversorgung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
 - b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
 - c) Betrieb der Wasserversorgung unter Vorbehalt von Art. 5;
 - d) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten, Befugnisse und ihrer Besoldung;
 - e) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegen der Anschlussbeiträge;
 - f) Verfügung über die Erhebung von Baubeiträgen;
 - g) Festlegung der Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
 - h) Erteilung von Installationsbewilligungen;
- erste Rechtsmittel-Instanz gegen Verfügungen von Organen und beauftragten Personen der Wasserversorgung.

Organe

a) Gemeinderat

¹ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Art. 5

Der Gemeinderat kann einer Betriebskommission, welcher ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident angehören muss, die Führung und den Betrieb der Wasserversorgung im Rahmen des Voranschlages übertragen.

b) Betriebskommission

Art. 6

Die Rechnungsführung der Wasserversorgung bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

c) Rechnungswesen

Art. 7

Verfügungen von beauftragten Funktionären können mit Einsprache innert der gesetzlichen Frist beim Gemeinderat angefochten werden.

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹.

Art. 8

Wasserbezüger sind:

Wasserbezüger

- a) Eigentümer von Liegenschaften (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Bauberechtigte) im Versorgungsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) Personengemeinschaften, wie Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss, deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung;
- c) andere Wasserbezüger, sofern sie von der Wasserversorgung als solche anerkannt worden sind.

Art. 9

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz oder mit dem Bezug von Wasser.

Lieferverhältnis

Das Lieferverhältnis ist seitens des Wasserbezügers auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung seinerseits kann das Lieferverhältnis nur kündigen, wenn dies mit dem Wasserbezüger vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern kann die Wasserversorgung Lieferverträge abschliessen.

¹ VRP (sGS 951.1)

Art. 10

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Anschlussrecht

Jedes Objekt, das Wasser von der Wasserversorgung bezieht, bedarf einer Anschlussbewilligung.

Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Art. 11

Die Wasserversorgung liefert den Wasserbezügern genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Verpflichtung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie einen bestimmten und konstanten Wasserdruck.

Lieferpflicht

Der Wasserbezüger hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, beim Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Art. 12

Die Wasserabgabe durch anerkannte Wasserbezüger an Dritte ist unzulässig. Auch ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Wasserabgabe an Dritte

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 13

Der vorübergehende Bezug von Bauwasser oder von Wasser für besondere Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

Vorübergehender Wasserbezug

Art. 14

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz¹ zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

¹ FSG (sGS 871.1)

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen und andere Inkonvenienzen werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

Art. 15

Der Anschluss einer privaten Leitung an die öffentliche Wasserversorgung ist gemäss Art. 10 bewilligungspflichtig.

Private Wasserversorgungsanlagen

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Art. 16

Die Wasserversorgung bezieht aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig von Dritten Trink- und Brauchwasser.

Versorgungseigene Anlagen

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder-, Regel- Hydrantenanlagen und Zubringerleitungen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen.

Art. 17

Als Wasserversorgungsanlagen gelten sämtliche Einrichtungen der Basis-, Grob- und Feinerschliessung. Öffentliche bzw. versorgungseigene Anlagen sind diejenigen der Basis- und Groberschliessung sowie Versorgungsleitungen.

Definition der Versorgungsanlagen
a) Grundsatz

Art. 18

Als Basiserschliessung gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder-, Regelanlagen und Zubringerleitungen.

b) Basiserschliessung

Art. 19

Als Groberschliessung gelten Hauptleitungen und Hydrantenanlagen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungs- oder Hausanschlussleitungen angespeist werden.

c) Groberschliessung

Art. 20

Als Feinerschliessung gelten:

- a) Versorgungsleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke;
- b) Hausanschlussleitungen als Verbindung zwischen Haupt- oder Versorgungsleitungen und den Hausinstallationen.

d) Feinerschliessung

Art. 21

An den Bau von Basisanlagen können Baubeiträge erhoben werden:

- a) von Grundeigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Grundeigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursa-

Baubeiträge
a) Basisanlagen

chen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;

- c) von Grundeigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 22

An den Bau von Groberschliessungsanlagen können von den Eigentümern von Grundstücken Baubeiträge erhoben werden, wenn ihnen ein Sondervorteil entsteht.

- b) Groberschliessungsanlagen

Art. 23

Der Bau von Feinerschliessungsanlagen (Versorgungsleitungen) erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer. Beitragspflichtig sind Eigentümer von Grundstücken, denen ein Sondervorteil entsteht.

- c) Feinerschliessungsanlagen

Art. 24

Grundeigentümer können nachträglich zu Baubeiträgen verpflichtet werden, wenn ihnen innert 15 Jahren nach der Erstellung, d.h. seit der Genehmigung der definitiven Bauabrechnung durch das zuständige Organ, ein Sondervorteil entsteht.

- d) Nachträgliche Baubeiträge

Art. 25

Bei der Berechnung der Baubeiträge sind das Interesse und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen.

- e) Berechnungsgrundlagen

Die Festlegung der Baubeiträge erfolgt nach Abzug allfälliger Beiträge der öffentlichen Hand und Anteilen Dritter.

Die Erhebung der Baubeiträge stützt sich auf die Bestimmungen des Baugesetzes¹, das Kostenverlegungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Strassengesetzes².

Art. 26

Werden Beiträge der öffentlichen Hand aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist die Wasserversorgung berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

- f) Rückforderung Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 27

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

- Löscheinrichtungen
a) öffentliche Anlagen

¹ Art. 51 BauG (sGS 731.1)

² Art. 77 ff. StrG (sGS 732.1)

Hydranten dienen Feuerlöschzwecken und stehen der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein. Anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Wasserversorgung erfolgen.

Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiherr aus anderen Gründen als für den Löscheinsatz entleert werden, so sind das Gemeindepräsidium und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 28

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten, Hydranten etc., gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

b) private Anlagen

Art. 29

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

Hausanschlussleitungen
a) Begriff

Art. 30

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Grundeigentümer. Die Wasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungsart und -tiefe. Sie schreibt Schutzrohre, Einpackungsmaterial, Hauseinführung oder Warn- und Ortungsband vor. Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die im Besitz einer Bewilligung der Wasserversorgung sind. Der Wasserversorgung muss ein Protokoll über die Druckprobe zugestellt werden.

b) Erstellung

Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese der Wasserversorgung zur Kontrolle, Abnahme und zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben, wenn nötig durch erneutes Freilegen der Leitung.

Die Leitung muss gemäss den geltenden Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Vorschriften der Wasserversorgung verlegt und eingedeckt werden.

Art. 31

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers trägt der Grundeigentümer. Zu seinen Lasten gehen auch alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten für Erd- und Belagsarbeiten, sowie Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter.

c) Kostentragung

Art. 32

Die Hausanschlussleitung verbleibt zu Eigentum und Unterhalt dem Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft. Sämtliche Unter-

d) Eigentum und Unterhalt

haltsarbeiten sind unter Aufsicht der Wasserversorgung durch einen zugelassenen Installateur auszuführen.

Werden notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten nicht ausgeführt, ist die Wasserversorgung nach vorheriger Androhung zur Ersatzvornahme berechtigt.

Art. 33

Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Leitungseigentümers an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit die Leistungsfähigkeit dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.

e) Gruppenanschlüsse

Für jedes angeschlossene Grundstück muss ein Hausanschluss-Schieber installiert werden, unabhängig von anderen Mitbenützern.

Die Entschädigungsregelung für die Mitbenützung der Hauszuleitung ist Sache der betroffenen Grundeigentümer.

Art. 34

Unbenutzte Hausanschlüsse werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

f) Aufhebung

Art. 35

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, erfolgt die Kostenübernahme gemäss Regelung in der frei vereinbarten Dienstbarkeit. Fehlt darin eine diesbezügliche Regelung oder besteht überhaupt kein vertraglich begründetes Recht, kommen die zivilrechtlichen Bestimmungen¹ zur Anwendung.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und privaten Hausanschlussleitungen

Die Kostenregelung für die Verlegung von Hausanschlussleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer.

Art. 36

Als Hausinstallation gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Hausinstallation
a) Begriff

Art. 37

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

b) Erstellung

Der Ersteller hat namentlich:

a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von

¹ Art. 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

- der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
 - c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so zu platzieren, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
 - d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
 - e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 38

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

c) Kostentragung und Unterhalt

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 39

Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

d) periodische Prüfung

Art. 40

Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie werden von der Wasserversorgung auf deren Kosten geliefert, eingebaut und plombiert. Bei Neubauten erfolgt der Einbau im Zeitraum der Ausführung der Hausinstallationen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Wasserzähler

a) Einbau

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Wasserbezüger sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Wasserbezüger, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht der Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch

nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 41

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die Wasserversorgung die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Wasserbezügers respektive die vorherigen Messresultate.

b) Unterhalt

Der Wasserbezüger kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als 6 % vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III. Installationen

Art. 42

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Gemeinderates sind.

Ausführung

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisung der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Art. 43

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

Installations-
Bewilligung

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung oder Praxis verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist auch Reparaturen auszuführen und bei Notfällen der Wasserversorgung die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Installationsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Widerruf aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist.

Art. 44

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Prüfung

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. Benützung der Anlagen

Art. 45

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der Wasserversorgung und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Anlagen der Wasserversorgung

Art. 46

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Hydranten

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 47

Der Unterhalt und die Reinigung der im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Brunnen besorgt sie selbst auf eigene Kosten.

öffentliche Brunnen

Die Wasserversorgung regelt den Wasserzulauf.

Art. 48

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Wasserversorgung;
- i) das Erstellen von Mauern, Zäunen und das Pflanzen von Hecken oder Bäumen im Bereich von Wasserleitungen, Schiebern und Hydranten ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 49

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 50

Der Wasserbezüger hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

Meldepflicht des Wasserbezügers

V. Finanzielles

Art. 51

Für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (inklusive Amortisation, Verzinsung und Zahlung an Dritte) gilt das Prinzip der vollen Kostendeckung.

Eigenwirtschaftlichkeit

Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Baubeiträge
- b) einmalige Anschlussbeiträge der Grundeigentümer (gilt als Einkauf in die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage)
- c) jährlich wiederkehrende Wasserbezugsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
- d) einmalige Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- e) jährlich wiederkehrende Feuerschutzgebühren
- f) Beiträge der öffentlichen Hand
- g) Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- h) sonstige Zahlungen Dritter

Art. 52

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächsten Aussenkante nicht mehr als 50 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Ersatzbauten sowie für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem prozentualen Zuschlag nach dem Neuwert des Objektes.

Art. 53

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.-.

b) Grundquote

Art. 54

Der Gebäudezuschlag beträgt 10 ‰ des Neuwertes.

c) Gebäudezuschlag

Der Neuwert wird nach dem Gebäudeversicherungsgesetz¹ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 55

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 10 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.--, zu bezahlen.

d) Nachzahlung

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor²
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Art. 56

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baubeiträge zu leisten sind.

e) Vorbehalt von Baubeiträgen

Art. 57

Der Wasserbezüger hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Gebühr für den Wasserbezug

a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer nach dem Neuwert des Objektes abgestuften Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einer Wasserverbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Bezugsgebühr fest.

Art. 58

Für die Festsetzung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt in der Regel durch die Wasserversorgung gemäss einer von ihr bestimmten Ordnung. Die Wasserbezüger können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Wasserversorgung zu melden.

b) Ermittlung des Wasserverbrauchs

Art. 59

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip (Art. 51 Abs. 1) festgelegt. Unter

c) Festsetzung des Gebührentarifs

¹ GVG (sGS 873.1)

² Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Berücksichtigung aller Finanzierungsmöglichkeiten (Art. 51 Abs. 2) werden als Wasserbezugsgebühren (Art. 51 Abs. 2 lit. c) zur Spezialfinanzierung jährlich wiederkehrend erhoben:

- a) Grundgebühr ca. 30 %
- b) Wasserverbrauchsgebühr ca. 70 %

Art. 60

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Feuerschutz-
einkaufsbeitrag
a) Grundsatz

Art. 61

Der Feuerschutz-einkaufsbeitrag beträgt 50 % der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 53 und 54.

b) Ansatz

Der Feuerschutz-einkaufsbeitrag wird um die Hälfte reduziert, wenn das Objekt mehr als 250 m von einem Hydranten entfernt liegt.

Liegt das Objekt mehr als 500 m von einem Hydranten entfernt, wird kein Feuerschutz-einkaufsbeitrag erhoben.

Art. 62

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutz-einkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudewert um mehr als Fr. 30'000.-- erhöht.

c) Nachzahlung

Als Feuerschutz-einkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 % (Art. 61) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 54 auf dem den Betrag von Fr. 30'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Feuerschutz-einkaufsbeitrag 50 % (Art. 61) des Gebäudezuschlages aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 63

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

d) Anschluss an die
Wasserversorgung

Art. 64

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

e) kostspielige Lös-
chwassereinrichtungen

Art. 65

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, eine jährliche Feuerschutzgebühr zu entrichten.

Jährliche Feuerschutz-
gebühr
a) Grundsatz

Art. 66

Die jährlich wiederkehrende Feuerschutzgebühr beträgt 0,3 % des Neuwertes eines Objektes. Der Ansatz wird um die Hälfte reduziert, wenn das Objekt mehr als 250 m von einem Hydranten entfernt liegt. Liegt ein Objekt mehr als 500 m vom nächsten Hydranten entfernt, wird keine Feuerschutzgebühr erhoben.

b) Ansatz

Art. 67

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen und der Wasserbezug nicht über einen bestehenden Wasserzähler registriert, wird eine Pauschale erhoben.

Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

Für Bauwasser wird eine Pauschale nach Bauvolumen pro m³ Raum (SIA-Berechnung), erhoben.

Die Pauschale wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 68

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital zuzuweisen.

Schuldentilgung

VI. Allgemeine Bestimmungen**Art. 69**

Der massgebende Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für Baubeiträge richtet sich nach den Vorschriften des Strassengesetzes¹ und der diesbezüglich geltenden Rechtsprechung, sofern eine entsprechende frei vereinbarte Regelung fehlt.

Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht

Im Übrigen entsteht die Beitrags- und Gebührenpflicht mit dem Anschluss an das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung.

Art. 70

Anschlussbeiträge und Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung provisorisch in Rechnung gestellt. Der Betrag ist in Form eines zinsfreien Bardepots vor Baubeginn sicherzustellen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung wird der Anschlussbeitrag (Grundquote und Gebäudezuschlag) im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeanpruchs.

Rechnungsstellung
a) Anschluss- und Feuerschutzbeiträge**Art. 71**

Wasserbezugsgebühren und Feuerschutzgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer, der Baurechts-

b) Wasserbezugs- und Feuerschutzgebühren

¹ Art. 77 ff. StrG (sGS 732.1)

nehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 72

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Fälligkeit

Art. 73

Beitrags- und Gebührenforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge zu verzinsen. Verzugszins

Art. 74

Beitrags- und Gebührenforderungen nach diesem Reglement verjähren spätestens zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Verjährung

Art. 75

Für geschuldete einmalige Anschlussbeiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten im Rang vorgeht¹. Gesetzliches Pfandrecht

VII. Verwaltungszwang und Strafen**Art. 76**

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege². Verwaltungszwang

Art. 77

Wer gegen Vorschriften dieses Reglements sowie gegen die darauf erlassenen Verfügungen verstösst, wird mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten. Strafbestimmung

¹ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

² Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 78

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden.

Ausnahmebewilligungen

Art. 79

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig entschiedene Gesuche und alle anderen noch offenen Sachgeschäfte sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Übergangsbestimmungen

Art. 80

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Vollzugsbeginn

Art. 81

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. März 1997.

Aufhebung bisherigen Rechts

Vom Gemeinderat erlassen am 31. Oktober 2006

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Thomas Angehrn

Der Ratschreiber:
Urs Roth

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. November 2006 bis 2. Dezember 2006

Genehmigung Kanton

In Ermächtigung des Finanzdepartements (ErmV v. 22.06.2004, Anhang 5, sGS 141.41) genehmigt am: 20. Dez. 2006

Gebäudeversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
Der Direktor: Werner Gächter

Inkraftsetzung

Der Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

8873 Amden, 8. Januar 2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Thomas Angehrn

Der Ratschreiber:
Urs Roth

Sachregister

	<u>Art.</u>
Anlagen der Wasserversorgung	45
Anschlussbeitrag	
a) Grundsatz	52
b) Grundquote	53
c) Gebäudezuschlag	54
d) Nachzahlung	55
e) Vorbehalt von Baubeiträgen	56
Anschlussrecht	10
Anzeigepflicht bei Störungen	49
Aufhebung bisherigen Rechts	81
Ausnahmebewilligungen	78
Ausführung	42
Baubeiträge	
a) Basisanlagen	21
b) Groberschliessungsanlagen	22
c) Feinerschliessungsanlagen	23
d) Nachträgliche Baubeiträge	24
e) Berechnungsgrundlagen	25
f) Rückforderung Beiträge der öffentlichen Hand	26
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	67
Definition der Versorgungsanlagen	
a) Grundsatz	17
b) Basiserschliessung	18
c) Groberschliessung	19
d) Feinerschliessung	20
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	14
Eigenwirtschaftlichkeit	51
Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht	69
Fälligkeit	72
Feuerschutzeinkaufsbeitrag	
a) Grundsatz	60
b) Ansatz	61
c) Nachzahlung	62
d) Anschluss an die Wasserversorgung	63
e) kostspielige Löschwassereinrichtungen	64
Gebühr für den Wasserbezug	
a) Grundsatz	57
b) Ermittlung des Wasserverbrauchs	58
c) Festsetzung des Gebührentarifs	59
Geltungsbereich	1
Gesetzliches Pfandrecht	75
Hausanschlussleitungen	
a) Begriff	29
b) Erstellung	30

c) Kostentragung	31
d) Eigentum und Unterhalt	32
e) Gruppenschlüsse	33
f) Aufhebung	34
Hausinstallation	
a) Begriff	36
b) Erstellung	37
c) Kostentragung und Unterhalt	38
d) periodische Prüfung	39
Hydranten	46
Inkrafttreten	80
Installationsbewilligung	43
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	
a) Grundsatz	65
b) Ansatz	66
Lieferpflicht	11
Lieferverhältnis	9
Löscheinrichtungen	
a) öffentliche Anlagen	27
b) private Anlagen	28
Meldepflicht des Wasserbezügers	50
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	48
öffentliche Brunnen	47
Organe	
a) Gemeinderat	4
b) Betriebskommission	5
c) Rechnungswesen	6
Private Wasserversorgungsanlagen	15
Prüfung	44
Rechnungsstellung	
a) Anschluss- und Feuerschutzbeiträge	70
b) Wasserbezugs- und Feuerschutzgebühren	71
Rechtsform	2
Rechtsmittel	7
Schuldentilgung	68
Strafbestimmungen	77
Übergangsbestimmungen	79
Verjährung	74
Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und privaten Hausanschlussleitungen	35
Versorgungseigene Anlagen	16
Versorgungsgebiet	3
Verwaltungszwang	76
Verzugszins	73
Vorübergehender Wasserbezug	13
Wasserabgabe an Dritte	12
Wasserbezüger	8
Wasserzähler	
a) Einbau	40
b) Unterhalt	41

POLITISCHE GEMEINDE AMDEN

Tarif zum Wasserreglement

vom 20. Februar 2013

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 59 des Wasserreglements vom 31. Oktober 2006, als Tarif:

- | | | |
|---------------------|---|------------|
| 1. Grundgebühr | je Wasserzähler bei Objekten mit einem Neuwert unter Fr. 200'000.00 | Fr. 50.00 |
| | je Wasserzähler bei Objekten mit einem Neuwert ab Fr. 200'000.00 | Fr. 100.00 |
| | je Wasserzähler bei Objekten mit einem Neuwert ab Fr. 1'000'000.00 | Fr. 200.00 |
| 2. Verbrauchsgebühr | je m ³ verbrauchten Wassers | Fr. 1.50 |
| | wo kein Wasserzähler vorhanden ist: pauschal | Fr. 200.00 |
| 3. Bauwasser | Bauten bis und mit 1500 m ³ Bauvolumen | Fr. 100.00 |
| | Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude | Fr. 100.00 |
| | Bauten mit mehr als 1500 m ³ Bauvolumen | Fr. 200.00 |
| 4. | Dieser Tarif wird ab 1. Januar 2013 angewendet. | |

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindepräsident
Urs Roth

Der Gemeinderatsschreiber
Roman Gmür